

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Bundesgesetz zur Änderung des B-VG, des KOG, des TKG 2003, des VerwGesG, des ORF-G, des PrTV-G, des PrR-G und des FERG

I. Einleitende Bemerkungen

1. Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält umfassende Änderungen der in der Überschrift aufgezählten Gesetze. Die Änderung des Privatradiogesetzes allerdings beschränkt sich auf eine Anpassung des Privatradiorechts an die fortgeschrittene technische Entwicklung und die Herstellung einer gewissen Parallelität zum Privatfernsehgesetz. Das Gesetz enthält jedoch keine substantiellen inhaltlichen Veränderungen der Rundfunkrechtslage, die aus Sicht der Hörfunkveranstalter selbst allerdings geboten wäre.
2. Das vorliegende Gesetzesvorhaben bietet die Gelegenheit, inhaltliche Änderungen im Privatradiogesetz vorzunehmen, die im Interesse der Hörfunkveranstalter und damit auch einer vielfältigeren Hörfunklandschaft einerseits liegen, andererseits aber auch den Wirtschaftstreibenden entgegenkommen und somit insgesamt zu einer Stärkung des dualen Rundfunkmarkts beitragen.
3. Schon im Initiativantrag zu BGBl I Nr. 97/2004 (NRGP XXII IA 430/A, S.73) mit dem der achte Abschnitt des Privatradiogesetzes („Bundesweite Zulassung“) eingeführt wurde, heißt es: *„Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass mit den Regelungen des Privatradiogesetzes im Vergleich zur Situation nach dem Regionalradiogesetz zwar eine gewisse Konsolidierung am privaten Radiomarkt erreicht wurde, dennoch sind die Aussichten hinsichtlich der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit angesichts der bestehenden Konkurrenzsituation weiter schwierig. Zwar gelang es mit dem Privatradiogesetz, die weitere Fragmentierung des privaten Hörfunkmarktes durch eine Vielzahl von Gesellschaften mit unzähligen Gesellschaftern zu beenden, gleichzeitig hat die Erfahrung aber gezeigt, dass die Möglichkeiten zur Programmübernahme und die Lockerung der Beteiligungsbeschränkungen zu wenig sind, um Synergien zu nutzen und wirtschaftlich tragfähige Kooperationen einzugehen.“* Der Initiativantrag kam zu dem Ergebnis, *„dass es im Sinne der Sicherung des Bestandes von privatem Radio notwendig ist, eine Alternative zum bisherigen allein auf dem Ausbau von bestehenden Zulassungen beruhenden System zu entwickeln“* und erkannte die Möglichkeit der Schaffung einer bundesweiten Zulassung als Instrument zur Aufrechterhaltung der Medienvielfalt im dualen Rundfunksystem.

In diesem Zusammenhang sei auch auf § 1 Abs. 2 PrR-G hingewiesen, wonach das Privatradiogesetz die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Rundfunks bezweckt, was auch der Bundeskommunikati-

onssenat in seiner Rechtsprechung betont, wenn er eine vielfältige Hörfunklandschaft, aber letztlich eine überlebensfähige Hörfunklandschaft als wesentliches Ziel des Privatradiogesetzes erkannt hat (z.B: BKS 611.121/001-BKS/2003).

4. Der damalige Initiativantrag setzte einen wesentlichen Schritt in Richtung der Etablierung eines echten dualen Rundfunksystems durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für privaten terrestrischen bundesweiten Hörfunk. Wie die Praxis gezeigt hat, konnte damit die übergroße Bedeutung des ORF auf dem Hörfunkmarkt insgesamt nicht eingedämmt werden. Nach wie vor stehen dem ORF drei nationale und neun regionale Sendeketten mit insgesamt 854 Frequenzen zur Verfügung. Für alle 73 privaten Hörfunkveranstalter zusammen (die sich in einen bundesweiten und 72 regionale oder lokale Veranstalter aufgliedern) stehen 302 Frequenzen zur Verfügung. Die genannten 73 Hörfunkveranstalter umfassen auch die insgesamt 14 freien Hörfunkveranstalter. Werbeeinnahmen teilen sich die ORF-Radios mit den privaten Hörfunkveranstaltern im Verhältnis 4,7 % : 2,4 % (gemessen am Gesamtwerbeaufkommen 2008), also annähernd 2:1 auf.
5. Die Entwicklung des Rundfunkmarktes hat gezeigt, dass durch „Funkhauslösungen“ und Kooperationen von Hörfunkveranstalterin Synergien genutzt werden können, die zu einer Konsolidierung des Marktes beitragen. Zwar bleibt dabei ab und an die Vielfalt auf der Strecke, dafür kann insgesamt das Überleben kleinerer Hörfunkveranstalter sichergestellt werden (wie z.B. das wirtschaftliche Scheitern eines Badener Lokalsenders zeigt, der durch ein kirchliches Programm eines Veranstalters mit mehreren Zulassungen, damit ohne regionalen Schwerpunkt, ersetzt wurde). Die Entwicklung zeigt aber, dass eine Stärkung des dualen Rundfunkmarktes und eine Sicherung der Vielfalt der Hörfunkveranstalter nur dann gewährleistet ist, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Hörfunkveranstalter gegeben sind.
6. Betrachtet man die Geschichte der privaten Hörfunkveranstaltung in Österreich, zeigt sich, dass diese auf ursprünglich 10 Regionalradios zurückgeht, nämlich zwei für Wien und je eines für die übrigen Bundesländer. Aus dieser Grundstruktur hat sich die heutige Hörfunklandschaft entwickelt. Allerdings mutierte der ursprünglich niederösterreichische Regionalradioveranstalter zum Träger der bundesweiten Zulassung, sodass das größte österreichische Bundesland ohne regionale Zulassung bleibt. Dies kann nur teilweise durch einen „Funkhaus-Verbund“ von Regionalsendern aus einigen Teilen Niederösterreichs kompensiert werden. Die Veranstaltung eines einheitlichen bundeslandweiten Hörfunkprogramms in Niederösterreich ist nur durch Kooperationen einzelner Hörfunkveranstalter möglich. Auch die burgenländische Regionalradiozulassung ging in der bundesweiten Zulassung auf, die Versorgung eines größeren Teils des Burgenlandes ist nur über größerer Lokalsender möglich, eine weitere, landesweite, Versorgung wäre auch im Burgenland nur durch eine bundeslandweite Zulassung möglich.
7. Im Sinne der Überlegungen im Initiativantrag, der zur Schaffung des bundesweiten Hörfunks geführt hat, wäre daher die Einführung einer Rechtsgrundlage für die

Schaffung einer bundeslandweiten Senderkette durch Zusammenschluss von Zulassungsinhabern innerhalb eines Bundeslandes erforderlich, um regional verankerte Hörfunkveranstalter entstehen zu lassen, die aufgrund ihrer technischen Reichweite auf eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage bauen können, um in der Medienlandschaft Akzente zu setzen. Ebenso wie vor der Novelle zum PrR-G, BGBl I Nr. 97/2004 bietet die aktuelle Rundfunkrechtslage keine ausreichende Möglichkeit, eine rechtssichere und dauerhafte Kooperation von Hörfunkveranstaltern etwa im Bundesland Niederösterreich zu ermöglichen.

8. In anderen Bundesländern ist die Situation insofern anders, als bundeslandweite Ketten zur Versorgung der jeweiligen Bundesländer ausgeschrieben wurden, die eine bundeslandweite Hörfunkveranstaltung ermöglichen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass auch diese Hörfunkveranstalter ihre Zulassung in eine zu schaffende bundesweite Zulassung einbringen und dann auch andere Bundesländer neben Niederösterreich ohne bundeslandweite private Hörfunkversorgung bleiben, was gerade in diesen Bundesländern wohl zu einer Schwächung des dualen Rundfunkmarktes auf regionaler Ebene führen würde.
9. Zu berücksichtigen ist, dass der ORF neben seinen bundesweiten Sendern in jedem Bundesland über regionale Hörfunkangebote verfügt, die jeweils mehr als ein gesamtes Bundesland versorgen können (so verfügt etwa „Radio Burgenland“ des ORF über Übertragungskapazitäten in Wien und Niederösterreich).
10. Der nachfolgende Vorschlag soll eine Rechtsgrundlage für die Schaffung eines bundeslandweiten Hörfunkprogramms durch Zusammenschluss von lokalen Zulassungsinhabern innerhalb eines Bundeslandes oder Übertragung von Zulassungen an einen Träger der bundeslandweiten Zulassung bieten.

Der vorgeschlagene Weg orientiert sich an den Regelungen für die Schaffung von bundesweitem Hörfunk, die sich in der Praxis bewährt haben. Zur Umsetzung der Ziele des Vorhabens wird eine Versorgung von mindestens 60 Prozent der Bevölkerung innerhalb eines Bundeslandes angestrebt. Andererseits sollen die Bundeslandgrenzen, abgesehen von technisch unvermeidbarem Spill-Over nicht überschritten werden, um den Bundeslandbezug und die Regionalität einerseits, wie auch die Attraktivität für die lokale Werbewirtschaft andererseits zu erhalten. Die Möglichkeit zur Schaffung einer bundeslandweiten Hörfunkkette soll grundsätzlich, gegeben sein, wenn in einem Bundesland noch kein bundeslandweiter Hörfunkveranstalter mit einer entsprechenden Zulassung besteht. Zur Erhaltung der Medienvielfalt soll die Anzahl der bundeslandweiten Zulassungen auf eine pro Bundesland beschränkt sein.

Im Zusammenhang mit der bundeslandweiten Zulassung sollen auch einige Schwachstellen der Regelungen für die bundesweite Zulassung, die sich in der Praxis gezeigt haben, beseitigt werden. Dies betrifft insbesondere die Adaptierung des § 28d Abs 5, der zu einer unbefriedigenden Rechtssituation führt. Mit der Einbringung einer Zulassung in eine bundesweite oder bundeslandweite Zulassung,

erlischt diese. Damit soll aber im Interesse der Rechtssicherheit die Behebung einer solchen Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts nicht mehr möglich sein, sofern der Bescheid über die Einbringung der betroffenen Zulassung in die bundesweite oder bundeslandweite Zulassung rechtskräftig ist.

Im Hinblick auf den Ausbau der bundesweiten Zulassung ist eine Adaptierung des § 10 Abs. 1 erforderlich. Nach wie vor ist beim Ausbau der jeweiligen Zulassungen einem Inhaber einer bundesweiten Zulassung der Vorzug zu geben (§ 10 Abs. 1). Die Sonderregelungen für die bundesweiten Zulassungen werden für regionale (bundeslandweite) Hörfunkveranstalter übernommen, aber sinnvoller Weise auch noch ausgebaut, da ein Sendeausstieg aus dem bundeslandweitem Programm zur Stärkung des Lokalbezugs in höherem Ausmaß gestattet sein soll, wie bei der bundesweiten Zulassung. Darüber hinaus findet eine Begrenzung der Möglichkeit der Programmteilung mit einer bestimmten technischen Reichweite statt.

II. Gesetzesvorschlag

1. Änderung des § 10 Abs 1 Z 4 und neue Z 5, sowie Änderung des Abs. 4:

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundeslandweiten Zulassung in dem Bundesland, in dem der größere Teil der mit der verfügbaren Übertragungskapazität zu erreichenden Bevölkerung niedergelassen ist, zuzuordnen. Z 4 findet keine Anwendung, wenn in dem betroffenen Bundesland der bundeslandweite Zulassungsinhaber bereits einen Versorgungsgrad von 90 vH der Bevölkerung in dem Bundesland erreicht hat;
5. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(4) Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 ausgeschrieben wurden, können nur in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 5 beantragt und zugeordnet werden. § 12 Abs. 2, 7 und 8 sind anzuwenden.

2. Änderung des § 28d Abs. 5 PrR-G und neuer Abs. 6 PrR-G:

(5) Mit Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Übertragung einer Zulassung zugunsten einer bundesweiten Zulassung und dem Erlöschen der übertragenen Zulassung (§ 28b Abs. 4) entfaltet diese keine Rechtswirkungen mehr. Eine gegen die Erteilung einer übertragenen Zulassung erhobene Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wird mit dem Erlöschen der übertragenen Zulassung gegenstandslos. Gleiches gilt sinngemäß für eine Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten, die Gegenstand einer Übertragung zugunsten einer bundesweiten Zulassung waren.

(6) Sinkt der Versorgungsgrad der bundesweiten Zulassung aus vom Zulassungsinhaber zu vertretenden Gründen unter den in § 28b Abs. 1 erster Satz genannten Versorgungsgrad, so hat die Regulierungsbehörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

3. Einfügung eines neuen Abschnitts 8a.:

[nach § 28d]

8a. Abschnitt

Bundeslandweite Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 28e. (1) Zur Schaffung von Zulassungen zur Veranstaltung von bundeslandweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundeslandweite Zulassung) zur Versorgung von jeweils mindestens 60 vH der Bevölkerung innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes kann der Antrag auf Erteilung von Zulassungen in jedem Bundesland gestellt werden, in dem noch keine bundeslandweite Zulassung besteht. Zu diesem Zweck können abweichend von § 3 Abs. 4 Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk in einem Bundesland, wenn der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen seinen Sendebetrieb ab der erstmaligen Erteilung einer Zulassung ausgeübt hat, zum Zweck der Erteilung einer Zulassung an eine Kapitalgesellschaft für die Veranstaltung von bundeslandweitem terrestrischem Hörfunk in diesem Bundesland ihre Zulassung an diese übertragen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat binnen 10 Wochen ab Einlangen des Antrages nach Abs. 1 zu prüfen, ob bei der Kapitalgesellschaft den Voraussetzungen des § 28f entsprochen ist. Im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzungen hat sie der Kapitalgesellschaft unter Anwendung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz eine Zulassung nach Maßgabe des § 28g zu erteilen, die unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zuordnet, die bisher von den Zulassungen, für welche die Übertragung erklärt wurde, umfasst waren. Die Regulierungsbehörde kann

dabei auch eine Frist festlegen, innerhalb derer der Sendebetrieb mit dem nach § 28g genehmigten Programm aufzunehmen ist.

(3) Im Verfahren nach Abs. 2 kommt jenen Zulassungsinhabern, die die Übertragung ihrer Zulassung erklärt haben, Parteistellung zu.

(4) Mit Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung der Regulierungsbehörde werden die Übertragungen wirksam und erlöschen die bisher bestehenden einzelnen Zulassungen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer bundeslandweiten Zulassung

§ 28f. (1) Der Regulierungsbehörde ist die Eintragung einer Kapitalgesellschaft im Firmenbuch zur Veranstaltung von bundeslandweitem terrestrischem Hörfunk sowie durch geeignete Urkunden die Übertragungen und deren Verbindlichkeit nachzuweisen. Der Regulierungsbehörde sind weiters für die Kapitalgesellschaft die Nachweise zu § 5 Abs. 2 zu erbringen, die Voraussetzungen zu § 5 Abs. 3 darzulegen sowie die weiteren Urkunden zu § 5 Abs. 3 vorzulegen. Der Regulierungsbehörde ist durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen, dass der Geschäftsführung oder dem Vorstand der Kapitalgesellschaft ein Betrag zur freien Verfügung steht, der zumindest der Höhe von 5 vH der aus der Veranstaltung von Rundfunk erzielten Umsätze aller jener Hörfunkveranstalter entspricht, die zum Zweck der Erteilung einer bundeslandweiten Zulassung ihre Zulassung an diese Kapitalgesellschaft übertragen haben. Für die Berechnung sind die letzten vorhandenen Umsatzzahlen heranzuziehen. Für den Nachweis zu § 9 ist diese Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden, dass beginnend mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zulassungsentscheidung der Regulierungsbehörde Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes innerhalb eines Bundeslandes denselben Ort des Bundeslandes, für das die bundeslandweite Zulassung beantragt wird, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), im Wege der bundeslandweiten Zulassung nicht mehr als zweimal versorgen dürfen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28e Abs. 2 ist, dass sich aus der Summe der Versorgungsgebiete jener Zulassungen, für die eine Übertragung erklärt wurde, ein Versorgungsgebiet ergibt, das mindestens 60 vH der Bevölkerung in jenem Bundesland, für das die bundeslandweite Zulassung beantragt wird, umfasst. Wird der Antrag auf Erteilung einer Zulassung mangels Vorliegen dieser Voraussetzung rechtskräftig zurückgewiesen, bleiben sämtliche Zulassungen, für welche die Übertragung erklärt wurde, in ihrem Bestand unberührt. Dies gilt auch für die Ab- oder Zurückweisung des Antrags aus anderen Gründen.

(3) Umfasst ein Antrag auf Erteilung einer bundeslandweiten Zulassung den Nachweis der Übertragung einer Zulassung, die innerhalb der auf die Antragseinbringung folgenden 6 Monate durch Zeitablauf erlischt, so findet § 13 Abs. 1 Z 1 keine Anwendung. Die von derartigen Zulassungen umfassten Übertragungskapazitäten können von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 für eine bundeslandweite Zulassung herangezogen werden. Unverzüglich nach einer rechtskräftigen abschlägigen

Entscheidung in einem Verfahren nach § 28e hat eine Ausschreibung gemäß § 13 stattzufinden. Der Sendebetrieb kann bis zur rechtskräftigen neuerlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde über die bisherige Zulassung fortgeführt werden.

Sonderregelungen für bundeslandweite Zulassungen

§ 28g. (1) Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes innerhalb eines Bundeslandes dürfen denselben Ort eines Bundeslandes und/oder des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) im Wege einer bundeslandweiten Zulassung nicht mehr als zweimal versorgen.

(2) Eine bundeslandweite Zulassung berechtigt zur Veranstaltung eines bundeslandweit einheitlichen Vollprogramms mit einer Mindestdauer von 14 Stunden täglich. Sendeausstiege aus dem bundeslandweiten Programm für die Ausstrahlung von Werbung und Informationssendungen oder sonstige redaktionellem Programm sind

1. nur bis zu einer Dauer von insgesamt maximal 30 vH der täglichen Sendezeit und
2. jeweils für zumindest so viele Übertragungskapazitäten innerhalb eines Bundeslandes zusammen, mit denen gemeinsam eine technische Reichweite von insgesamt 100.000 Personen erreicht werden kann, zulässig. Jede dieser Übertragungskapazitäten darf innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden für Sendeausstiege aus dem bundeslandweiten Programm nur einmal zur Ermittlung der technischen Reichweite gemäß Z. 2 herangezogen werden.

(3) Auf bundeslandweite Zulassungen finden - soweit in diesem Bundesgesetz nicht andere Regelungen getroffen werden - die §§ 3 Abs. 5 und 6 und § 17 Abs. 1 keine Anwendung. § 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine bundeslandweite Zulassung nur an Kapitalgesellschaften erteilt werden kann. Die Erteilung einer bundeslandweiten Zulassung zum Zweck des Betriebs eines Informationssenders für Soldaten (§ 8 Z 1) ist ausgeschlossen.

(4) Nach rechtskräftiger Erteilung einer bundeslandweiten Zulassung können Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk, wenn der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, zugunsten der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes einer bundeslandweiten Zulassung ihre Zulassung auf den Inhaber einer bundeslandweiten Zulassung in jenem Bundesland, das bezogen auf die Bevölkerung mit den Übertragungskapazitäten der zu übertragenden Zulassung überwiegend versorgt wird, übertragen. § 3 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Regulierungsbehörde hat dazu die bundeslandweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer dahingehend abzuändern, dass unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, die bisher von der übertragenen Zulassung umfasst waren.

(5) Mit Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Übertragung einer Zulassung zugunsten einer bundeslandweiten Zulassung und dem Erlöschen der übertragenen Zulassung (§ 28e Abs. 4) entfaltet diese keine Rechtswirkungen mehr. Eine gegen die Erteilung einer übertragenen Zulassung erhobene Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wird mit dem Erlöschen der übertragenen

Zulassung gegenstandslos. Gleiches gilt sinngemäß für eine Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten, die Gegenstand einer Übertragung zugunsten einer bundesweiten Zulassung waren.

(6) Sinkt der Versorgungsgrad der bundeslandweiten Zulassung aus vom Zulassungsinhaber zu vertretenden Gründen unter den in § 28e Abs. 1 erster Satz genannten Versorgungsgrad, so hat die Regulierungsbehörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

22. Dezember 2009

Die Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at mit gleichem Tag übermittelt.

Für die:

- HiT FM Privatrado GmbH
Julius-Raab Promenade 1
3100 St.Pölten
- Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH
Wiener Straße 96-102
3500 Krems
- Digi HiT Programm Consulting GmbH
Julias Raab Promenade 1
3100 St.Pölten
- HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H
Ferdinand Porsche Ring 21
2700 Wiener Neustadt



KR Mag. Ewald Volk
Geschäftsführer